

Schulbuchbestellungen

Beitrag von „Susannea“ vom 22. April 2017 19:28

Zitat von cubanita1

Vorsicht mit dieser Behauptung...laut Lernmittelverordnung dürfen solche Lernmittel (Verbrauchsmaterialien) nur in unbedingt erforderlichem Umfang gefordert werden. Klar kannst du das behaupten, aber weise mal nach (wenn es soweit käme), dass es unbedingt erforderlich ist. Also würde ich mal sagen, ich kann nicht drauf bestehen...

Zitat:

(3) Ausgenommen von der Lernmittelfreiheit sind:

[*]Lernmittel, die nur einmal verwendbar sind, insbesondere Arbeitshefte, Arbeitsblätter und Aufgabensammlungen, und sich deshalb für eine Ausleihe nicht eignen sowie

[*]Lernmittel in beruflichen Schulen, die ihrem Inhalt nach überwiegend berufliche Fachbücher sind und somit vorrangig als Nachschlagewerk bei der Berufsausbildung oder Berufsausübung, auch über die Berufsschulduer hinaus, genutzt werden können.

[/list]Lernmittel gemäß Nummer 1 sollen nur in dem unbedingt notwendigen Umfang verlangt werden. Erfolgt ihr Einsatz im Unterricht anstelle von Schulbüchern, können sie in den Eigenanteil gemäß § 12 einbezogen werden.

Alles anzeigen

Es ist bei uns in der Lehrer- und Schulkonferenz jeweils abgesegnet, also ist es als notwendig betrachtet worden und dem Beschluss müssen sich die Eltern dann auch beugen. Aber bisher ist auch noch niemand auf die Idee gekommen zu sagen, er kauft die Sachen nicht. Spätestens ein Brief der Schulleitung war ausreichend. 